



# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der  
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt + Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 17

Leipzig, 1. September 1911

18. Jahrgang

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

In Düsseldorf hat vor einigen Tagen der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag seine Versammlung abgehalten. Von den verschiedenen hochwichtigen Fragen, die dort zur Verhandlung kamen, ist wohl eine der bemerkenswertesten die

### kommunale Handwerksförderung.

Für diese hat die Handwerkskammer Düsseldorf eine Reihe Leitsätze ausgearbeitet. Da sie auch für unser Fach von großem Interesse sind, lassen wir diese im Wortlaut folgen. Sie lauten:

Der Handwerksförderung ist als einem wichtigen Zweige der kommunalen Sozialpolitik besondere Beachtung zu schenken. Sie dient unmittelbar der Erhaltung und Stärkung des Handwerkerstandes und mittelbar der Gemeinde selbst, weil der Handwerkerstand zum Kerne ihres Bürgeriums gehört. Zu dem Zwecke kommen für die Gemeinden namentlich folgende Aufgaben in Betracht:

1. Die Errichtung von Handwerker- oder Gewerbeausschüssen mit dem Bürgermeister oder seinem Vertreter als Vorsitzenden zur Beratung und Begutachtung von Anträgen und Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung des Handwerks. Die Bestellung der Mitglieder geschieht im Einvernehmen mit der Vertretung des Handwerks. 2. Die Einrichtungen für die Berufswahl sind von der Gemeinde zu fördern. Namentlich hat die Volksschule bei der Lehrstellenvermittlung mitzuwirken, wobei die Schüler und die Eltern auf die Vorteile der Erlernung eines Handwerks hinzuweisen sind. 3. Die Bildung der Handwerker ist zu heben durch die Errichtung und Unterstützung von Fortbildungs- und Fachschulen. Solche sind von allen Gemeinden anzustreben. Kleinere Gemeinden können sich gegebenenfalls zu einem Fortbildungsschulverbände vereinigen oder wenigstens Fortbildungskurse einrichten. 4. Gemeinsam mit der Fortbildungsschule und den Vertretungen des Handwerks beteiligt sich die Gemeinde an der Jugendfürsorge, besonders an ihrer sittlichen und staatsbürgerlichen Erziehung. 5. Die von den Vertretungen des Handwerks eingerichteten Kurse in der Buchführung, Kostenberechnung, Geschäfts- und Gesetzkunde sowie die Fachkurse, die allenthalben für die Gesellen und Meister eingerichtet werden, und wofür diese den Hauptkostenanteil selbst tragen, unterstützen die Gemeinden durch Beihilfen oder durch kostenfreie Hergabe von Unterrichtsräumen. Sie regen ferner die Gesellen und Meister zum Besuch der sogenannten großen Meisterkurse

an und unterstützen sie erforderlichenfalls durch Stipendien. 6. Die Gemeinden suchen besonders zu wirken für die Geschmacksbildung der Handwerker und die Veredelung der Handwerksarbeit durch Schaffung guter Vorbilder (Museen) oder durch die Unterstützung gelegentlicher Ausstellungen. 7. Die Gemeinden spornen die Handwerker zur Gesellen- und Meisterprüfung an, besonders bei der Anmeldung zur Begründung eines Gewerbebetriebs. Der gelegentliche Besuch der Gesellenprüfungen durch einen Gemeindevertreter ist sehr erwünscht. 8. Bei der Errichtung von Innungen, Genossenschaften oder andern Vereinigungen zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung des Handwerks leistet der Gemeindevorstand hilfreiche Hand. Er beteiligt sich nicht nur an den Vorarbeiten, sondern besucht auch gelegentlich die Versammlungen und sucht die Organisation nachdrücklich zu fördern.

9. Der wirtschaftlichen Förderung des Handwerks durch die Gemeinde dient vor allem eine gute Regelung des Verdingungswesens, namentlich der Erlaß einer Verdingungsordnung. Hierbei können die vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag sowie die in dem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. November 1905 aufgestellten Grundsätze als Vorbild gelten. Bei der Vergebung der Arbeiten läßt sich die Gemeinde nicht ausschließlich von ihrem geschäftlichen Interesse als Auftraggeberin leiten, sondern berücksichtigt die berechtigten Interessen des Handwerks. Vor dem Erlaß der Verdingungsordnung ist der zuständigen Vertretung des Handwerks Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sind leistungsfähige Organisationen des Handwerks (Innungen und Genossenschaften) vorhanden, so sind diese zur Übernahme von Arbeiten und Lieferungen mit heranzuziehen. 10. Die Gemeinden unterlassen es, das Handwerk schädigende Unternehmungen (Regiebetriebe) zu betreiben und greifen nicht in den schon ohnehin für das Handwerk schwierigen Konkurrenzkampf zu dessen Ungunsten ein. Sie verbieten ihren Beamten den sogenannten heimlichen Warenhandel und die dienstliche Beteiligung an Konsumvereinen. 11. Die Betriebskraft (Gas, Elektrizität) geben die Gemeinden an die Handwerker zu günstigen Bedingungen ab. 12. Bei der Begründung von Überlandzentralen machen die Gemeinden ihren Einfluß im Interesse des Handwerks geltend und suchen besonders jede Monopolstellung großer Werke zu verhindern. 13. Mit Rücksicht auf die stets wachsende Schwierigkeit für die Handwerker, geeignete Betriebsräume in den eigentlichen